

Statuten des Vereins

HUMANITÄRE

AKTIONEN DER

UNIVERSITÄT

SALZBURG

Fassung 09/2025

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

- 1.1. Der Verein führt den Namen HUMANITÄRE AKTIONEN DER UNIVERSITÄT SALZBURG. (Kurzbezeichnung H.A.U.S.)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 5020 Salzburg
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

2. ZWECK

- 2.1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) ist unabhängig und überparteilich. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Mildtätigkeit gegenüber Personen in besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Notfällen, dies insbesondere wenn es sich dabei um Angehörige und Studierende der Universität Salzburg handelt, sowie die Förderung humanitärer Aktionen des Senats, einzelner Fakultäten, Institute oder Universitätsangehöriger, sowie der Hochschülerschaft an der Universität Salzburg.

3. TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS UND FINANZIERUNG

- 3.1. Der Zweck des Vereins wird durch folgende ideelle Mittel erreicht:
 - a) Die finanzielle Unterstützung von materiell und persönlich hilfsbedürftigen Personen,
 - b) Die Unterstützung von humanitären Projekten, die dem Vereinszweck dienen,
 - c) Organisation und Durchführung von Benefizveranstaltungen,
 - d) Betrieb einer Online-Präsenz
 - e) Organisation und Durchführung eines Bücher-Basars,
 - f) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert, im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- 3.2. Die für den Vereinszweck notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen,
 - d) Erbschaften, Vermächtnisse und Sammlungen,

- e) Erträge aus der Organisation von Benefizveranstaltungen,
- f) Erträge aus der Durchführung eines Bücher-Basars,
- g) Erträge aus Vermögensverwaltung.

3a. Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt, wobei dieses Ausmaß im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht überschritten werden darf.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.
- e) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- f) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- i) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- j) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- l) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- m) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- n) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- o) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten
- p) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
- q) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der Gesamtressourcen oder unter Anwendung des § 40a Z 1 an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Zweckwidmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- r) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- s) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- t) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
- u) Wird eine eignerümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
 - b) Studentische Mitglieder, das sind ordentliche Mitglieder, die für ein Studium an der Universität Salzburg (ordentlich oder außerordentlich) eingeschrieben sind; der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe ebenfalls durch die Generalversammlung zu beschließen ist, ist niedriger als derjenige der ordentlichen Mitglieder;
 - c) Fördernde Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Spenden unterstützen;
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.2. Mitglieder des Vereins können alle voll geschäftsfähigen physischen sowie juristischen Personen werden.
- 4.3. Über die Aufnahme von ordentlichen, studentischen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 4.5. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme als Mitglieder durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form erfolgen. Der Austritt hat den Verzicht auf die bereits geleisteten Beiträge zur Folge. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist.
- 4.7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrecht ruhen.

5. RECHTE UND PFlichtEN DER MITGLIEDER

- 5.1. Alle Mitglieder besitzen das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und das Recht zur Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen des Vereins. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen und das Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung. Die juristischen Personen haben das Recht, einen Vertreter für die Generalversammlung zu nominieren, der dieselben Rechte besitzt wie die physischen Personen.
- 5.2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die

Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge befreit.

6. ORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Rechnungsprüfer.

7. GENERALVERSAMMLUNG

- 7.1. Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 7.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 7.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 7.4. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Vorstand eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Generalversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.
- 7.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Pkt. 5.1. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 7.6. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 7.7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 7.8. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.9. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 7.10. Sowohl die ordentliche Generalversammlung als auch die außerordentliche Generalversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
- 7.11. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer Generalversammlung im Sinne des Abs 7.10 können in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Generalversammlung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer Generalversammlung im Sinne des Abs 7.10 gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Generalversammlung sinngemäß.

8. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die Auflösung des Vereins.

9. VORSTAND

- 9.1. Der Vorstand besteht aus Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin, sowie einer geeigneten Zahl von Stellvertreter/n/innen, insgesamt aus fünf Personen. Mit Ausnahme des Obmanns/der Obfrau kann eine Person mehrere Funktionen wahrnehmen.
- 9.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zu Wahl eines neuen Vorstands.
- 9.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausschieden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 9.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- 9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 4.6.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Pkt. 9.8.) oder Rücktritt (Pkt. 9.9.).
- 9.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder der des Vorstands von seiner/ihrer Funktion entheben.
- 9.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist nur an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.
- 9.10. Unbeschadet des Punkt 8 lit g dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigenstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSD § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigenstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSD § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Generalversammlung nachträglich zu informieren.
- 9.11. Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die an Jahren älteste Stellvertreter/in. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

10. AUFGABENKREIS DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sein. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlüsse über Maßnahmen zu Erreichung des Vereinszwecks.

11. BESONDERE OBLIEGENDHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

11.1. Der Obmann/die Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen, in finanziellen Belangen jedoch gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin oder dessen/deren Stellvertreter/in, bei schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere bei den Verein verpflichtenden Urkunden, gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

11.2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzuge ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

11.3. Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Protokollführung in der Generalversammlung und ihm Vorstand.

11.4. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

11.5. Die Stellvertreter/innen des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin dürfen in deren Funktion tätig werden, wenn die Hauptmandatare verhindert sind.

12. BEIRAT

12.1. Der Beirat besteht aus einer der Zahl der Fakultäten an der Universität Salzburg entsprechenden Anzahl von Personen, die jeweils von den einzelnen Fakultäten namhaft gemacht werden, und einer beliebigen Anzahl vom Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss namhaft gemachten Personen. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstands beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich; in der Regel soll sie geschehen.

12.2. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.

13. RECHNUNGSPRÜFER

13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Überprüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 9.2., 9.7., 9.8. und 9.9. sinngemäß.

14. SCHIEDSGERICHT

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentlicher Mitglieder als Schiedstrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit

Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entschied nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit der in Pkt. 7.8. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2. Die behördliche Auflösung des Vereins

15.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zur verlautbaren. Im Falle der behördlichen Auflösung des Vereins hat dies der letzte Vereinsvorstand im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

15.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.